

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Gerach

(Kindergartengebührensatzung - KGS)

vom 01.07.2024

Die Gemeinde Gerach erlässt auf Grund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihres Kindergartens (§ 1 der Kindergartensatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen wird oder
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den Kindergarten angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebühren

Gebühren werden für den Besuch des Kindergartens erhoben. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort. Die Benutzungsgebühren sind auch bei vorübergehender behördlich angeordneter Schließung der Einrichtung und bei vorübergehenden behördlich angeordneten Betretungsverboten zu entrichten.

§ 4 Höhe der Gebühr

(1) Die Gebühr beträgt monatlich bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit:

a) für ein Kind unter drei Jahren für

▪ <u>mehr als drei Stunden bis vier Stunden</u> (Mindestbuchungszeit)	175,00 €
▪ <u>mehr als vier Stunden bis fünf Stunden</u>	190,00 €
▪ <u>mehr als fünf Stunden bis sechs Stunden</u>	200,00 €
▪ <u>mehr als sechs Stunden bis sieben Stunden</u>	215,00 €
▪ <u>mehr als sieben Stunden bis acht Stunden</u>	225,00 €
▪ <u>mehr als acht Stunden bis neun Stunden</u>	235,00 €
▪ <u>mehr als neun Stunden</u>	245,00 €

b) für ein Kind (drei bis sechs Jahre) im Kindergarten für

▪ <u>mehr als drei Stunden bis vier Stunden</u> (Mindestbuchungszeit)	145,00 €
▪ <u>mehr als vier Stunden bis fünf Stunden</u>	150,00 €
▪ <u>mehr als fünf Stunden bis sechs Stunden</u>	155,00 €
▪ <u>mehr als sechs Stunden bis sieben Stunden</u>	160,00 €
▪ <u>mehr als sieben Stunden bis acht Stunden</u>	165,00 €
▪ <u>mehr als acht Stunden bis neun Stunden</u>	170,00 €
▪ <u>mehr als neun Stunden</u>	180,00 €

(2) Der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss gemäß Art. 23 Abs. 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) wird auf den Gebührensatz nach § 4 Abs. 1 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

(3) Sämtliche Gebühren werden für 12 Besuchsmonate des Jahres (Kindergartenjahr vom 1. September bis 31. August) erhoben.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren im Sinn von § 4 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats.

(2) Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 sind jeweils am 1. des Monats fällig und werden über das automatische Abbuchungsverfahren von der Gemeinde jeweils am 1. des Monats abgebucht. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 6 Auskunftspflichten

Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde maßgebliche Gründe, die die Höhe der Beträge ändern, unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Gerach (Kindergarten-Gebührensatzung) vom 22.07.2021 in der Fassung der 1. Änderung vom 15.11.2023 außer Kraft.

Gerach, 01.07.2024
GEMEINDE GERACH

gez.
Günther
Erster Bürgermeister

Diese Satzung wurde am 12.07.2024 durch Abdruck im Mitteilungsblatt Nr. 28/2024 der Verwaltungsgemeinschaft Baunach amtlich bekannt gemacht.

Einschließlich der 1. Änderung vom 05.06.2025 (Inkrafttreten:
01.04.2025)

*Die 1. Änderungssatzung wurde am 11.07.2025 durch Abdruck
im Mitteilungsblatt Nr. 14/2025 der Verwaltungsgemeinschaft
Baunach amtlich bekannt gemacht.*